
Nummer 45/46, 13. November 2020, Seite 378

Inhaltsverzeichnis

1. Nachtragshaushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2020

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Alpenstr. 21

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Alpenstr. 21

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
– Am Technologiezentrum – Fertigstellung Verkehrsflächen*

Freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt

**1. Nachtragshaushaltssatzung
für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
für das Jahr 2020**

I.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen.

§ 1

Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen, *Parität. Hospitalstiftung, Parität. St. Jakobsstiftung, Parität. St. Martinsstiftung, sowie Kath. Studienfonds* werden in der Fassung der Anlage neu festgestellt. Die Wirtschaftspläne der restlichen von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen bleiben unverändert.

§ 2

Die Kreditaufnahmen der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen bleiben unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

II.

Der Stadtrat hat am 24.09.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2020 beschlossen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

III.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

IV.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 16. bis 20.11.2020 im Amt für Finanzen und Stiftungen, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Zimmer 106, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 28.10.2020

Stadt Augsburg

gez.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.10.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-464-2

Bauvorhaben: Außenbewirtung auf öffentlicher Verkehrsfläche entlang der Bismarckstraße für das Restaurant "Alte Liebe" - stets widerruflich

Baugrundstück: Alpenstr. 21

Flur Nr.: 5182, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-400-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Ladengeschäft zu einem Restaurant - Tektur zu BA-2018-469-2
Baugrundstück: Alpenstr. 21
Flur Nr.: 5182, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a] Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de b] Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
c] www.vergabe.bayern.de [Verg.Nr. 660 20 S 67 01]
d] Ausführung von Straßenbauarbeiten
e] Stadt Augsburg, Am Technologiezentrum – Fertigstellung Verkehrsanlagen
f] Hauptleistungen sind: ca. 3.000 m² Fahrbahnasphalt, ca. 2.400 m² Gehwegbelag, ca. 1.200 m Graniteinzeiler und ca. 850 m Granitbord mit Einzeiler
h] keine Lose
i] Baubeginn: ab 01.02.2021, Fertigstellung: 31.07.2021 j] Nebenangebote sind nicht zulässig
k] Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zulässig
l] www.vergabe.bayern.de: Verg.Nr. 660 20 S 67 01
o] Angebotsfrist: 01.12.2020, 10:30 Uhr, Bindefrist 31.12.2020
p] www.vergabe.bayern.de: Verg.Nr. 660 20 S 67 01
q] Deutsch
s] Dienstag, 01.12.2020 um 10:30 Uhr, Bieter / Bewerber sind nicht zum Öffnungstermin zugelassen t] Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
u] Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B sowie der Leistungsbeschreibung v] Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
w] entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124 x] VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt

Auf dem **Stadtmarkt Augsburg** ist im Eingangsbereich zur Fleischhalle ein Verkaufsplatz mit 32 m² zum Betrieb eines Cafes/einer Milchbar zu vergeben. Wir erwarten ein ausgewogenes Angebot an Speisen – vorzugsweise Milch- oder Mehlspeisen - die keine starken Gerüche verbreiten. Auch die Verköstigung von Speiseeis kann in Erwägung gezogen werden. Ebenso die Abgabe von alkoholfreien Getränken. Eine kleine Außenbestuhlung am Marktbrunnenplatz kann eingerichtet werden. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Betriebszeiten des Stadtmarktes. Verschiedene Küchengeräte und -einrichtungen können abgelöst werden.

Auskünfte unter Tel. (0821) 324-39 12.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, mit schlüssigem Konzept senden Sie bitte bis 30.11.2020 an:
Stadt Augsburg, Marktamt, Fuggerstraße 12a, 86150 Augsburg, oder marktamt.stadt@augzburg.de

Stadt Augsburg
Marktamt